



Fachgruppe Arbeit & Umwelt Vorstand

Stellungnahme

des Vorstands der Fachgruppe Arbeit und Umwelt der bag arbeit e.V.
zur Umsetzung der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie),
zum Entwurf eines neuen Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz, ElektroG) vom 18. Februar 2014

Entwurf der Novelle des ElektroG setzt die Anforderungen der europäischen Elektro- und Elektronik-Altgeräterichtlinie an die Wiederverwendung nur unzureichend um und bleibt hinter den Formulierungen des bisherigen ElektroG zurück - Nachbesserung notwendig.

Als bundesweiter Zusammenschluss von mehr als dreihundert sozialintegrativen Unternehmen mit über hundert Betrieben im Bereich der Wiederverwendung und des Handels von gebrauchten elektrischen und elektronischen Geräten, möchten wir insbesondere auf Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Förderung von Wiederverwendung im Gesetz eingehen.

Der Artikel 6 aus der EU-Richtlinie WEEE (die mit dem ElektroG in nationales Recht umgesetzt werden muss) taucht im BMU-Entwurf nicht auf. In der WEEE-Richtlinie Artikel 6 heißt es:

„Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung fördern die Mitgliedstaaten, dass Sammelsysteme bzw. Rücknahmestellen gegebenenfalls so ausgestaltet werden, dass vor jedem weiteren Transport an den Rücknahmepunkten diejenigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden sollen, von den anderen getrennt gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten separiert werden, insbesondere indem Mitarbeitern von Wiederverwendungsstellen Zugang gewährt wird.“

Dies findet sich unseres Erachtens nicht in angemessener Weise im Entwurf des BMU wieder.

Wir schlagen vor, in § 20 Behandlung und Beseitigung,

„ (1) Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist nur durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. (Gelbe Markierung durch uns).“

die Formulierung „nur“ zu streichen, da Sie impliziert, dass Wiederverwendung, operativ nur schwer umsetzbar sei, was faktisch nicht zutrifft und durch die Praxis vielfach widerlegt ist.

In § 1 Ihres Entwurfes haben Sie formuliert: (Dieses Gesetz) „bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung ...“. Dem sollte nachfolgend entsprechend Rechnung getragen werden, Auch weil nach unserer Auffassung ansonsten die in der WEEE (Präambel/Erwägungen... Abs. 6) und im KrWG (§6 und § 21) noch priorisierte Wiederverwendung bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht gleichwertig aufgenommen wird.

als auch dem in § 1 (Abfallwirtschaftliche Ziele) der ElektroG-Novelle formulierten Anspruch

Stellungnahme zum Entwurf eines neuen ElektroG

Insgesamt fehlt ein eigener Paragraph oder zumindest ein eigener Absatz zur Wiederverwendung/Vorbereitung der Wiederverwendung, mit dem der (vorrangige) Stellenwert der Wiederverwendung/Vorbereitung der Wiederverwendung deutlich in den Fokus der Pflichten und der Händlingskette genommen wird. Denn wie im geltenden ElektroG als auch im vorliegenden Entwurf zur Novelle geht das Thema unter: Zwar oft erwähnt, aber nichts konkret, sondern bestenfalls randständig subsumiert in allerlei Aufzählungen, die je unter einer anderen Überschrift stehen.

Das BMU äußert auf Nachfrage zum Entwurf betreffs Thema Wiederverwendung, dass

- keine oder nicht ausreichend qualifizierte Unterlagen vorlägen, um im Gesetz eine Verpflichtung der öRE zur Wiederverwendung im Sinn der WEEE Art.6 zu verankern
- technische Prüf-Standards fehlen würden
- Akkreditierungskriterien für die Kooperation von Sammelstellen mit Wiederverwendern nicht vorlägen
- Die Existenz eines Marktes für Wiederverwendung von Gebrauchsgütern bezweifelt wird
- die Problematik nicht energiesparender Altgeräte nicht gelöst sei
- die Organisation von Wiederverwendung im E-Geräte-Bereich nicht gelöst sei.

Der allgemeine Bezug des BMU sind die Bedenken einiger Verbände hinsichtlich der Potentiale und Umsetzbarkeit der Wiederverwendung.

Diese sind allerdings durch verschiedene Projekte z.T. unter Beteiligung der bag arbeit e.V. und ihrer Mitgliedsunternehmen, wie Second Life (siehe Dokumentation unter <http://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/second-life>) oder Lokale Nachhaltige Kreislaufwirtschaft (LoNaK) längst inhaltlich gelöst aber nicht hinreichend berücksichtigt. Zur weiteren Umsetzung fehlt es daher lediglich an entsprechender Formulierung im neuen ElektroG unter Berücksichtigung vorhandener und z.T. vom BMU/UBA selbst initiierten Untersuchungen und deren Ergebnisse.

Verwiesen wird vom BMU außerdem auf zu erwartende Vorgaben der EU zu technischen Fragen der Wiederverwendung.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass mit der Norm VDE 0701/0702 zur Prüfung der technischen Sicherheit von Elektrogeräten sowie mit der VDI 2343 "Recycling elektrischer und elektronischer Geräte - Re-use" existieren seit langem qualifizierte, anerkannte und praktizierte Kriterien und Standards, die hinsichtlich der relativ großen Mengen an gebrauchten und wieder *in Verkehr* gebrachten Geräten täglich in Mitgliedsbetrieben der bag arbeit e.V. zur Anwendung kommen.

Udo Holtkamp

Vorstand bag arbeit e.V. und Fachgruppe Arbeit und Umwelt

Kontakt:

Fachgruppe Arbeit und Umwelt

der bag arbeit e.V. (Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.)

Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Tel. ++49 (0) 30 28 30 58 13

Fax ++49 (0) 30 28 30 58 20

e-mail: koch@bagarbeit.de

Internet: www.bagarbeit.de